



MSSGV

Mährisch-Schlesischer
Sudetengebirgsverein e.V.

Beitragsordnung des Mährisch-Schlesischen Sudetengebirgsvereins (MSSGV) e.V.

Die nachfolgenden §§ stellen eine Ergänzung zur Satzung des Vereins dar.
Es darf somit keine Widersprüche zu Satzungsbestimmungen gegeben sein.

Der Vorstand des MSSGV hat auf der Grundlage seiner Vereinssatzung die
nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
Beschlüsse zur Beitragshöhe fallen in die Zuständigkeit des
Hauptausschusses (§ 10 Abs. 4a der Vereinssatzung).

Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01. 01. des Folgejahres,
sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind nach § 5 Abs. 3 in Verb. mit
§ 6 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Dieser Beitrag beträgt:

Für ordentliche Mitglieder:

Bis 31. 12. 2026	16,50 Euro
Ab dem 01. 01. 2027	30,00 Euro

Für Familienmitglieder des ordentlichen Mitgliedes: 0,00 Euro

**Familienmitglieder in diesem Sinne sind:**

- Ehepartner/-in
- Eingetragene Lebenspartner/-in
- Leibliche Kinder/Adoptivkinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (= Tag des 18. Geburtstages)
- Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Beitragspflicht der Familienmitglieder wird bis zu einem abweichenden Beschluss des Vorstandes ausgesetzt.

(Ergänzende Anmerkung: Leibliche Kinder/Adoptivkinder und Pflegekinder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine eigenständige beitragspflichtige Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied begründen, ansonsten gelten diese als „Gäste“ bei der Nutzung der Häuser des MSSGV).

Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds im Laufe des Jahres ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei unterjährigem Austritt (Ende der Mitgliedschaft) werden Beiträge nicht anteilig erstattet.

Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Februar des Geschäftsjahres eingezogen.

Bei unterjährigem Beitritt wird der fällige Beitrag innerhalb von drei Monaten eingezogen.

Das SEPA-Lastschriftverfahren wird bis zu einem abweichenden Beschluss des Vorstandes ausgesetzt.

Abweichend davon sind Neumitglieder im Rahmen der Mitgliedschaftserklärung verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Zudem hat jedes Mitglied die Möglichkeit, bis eine verpflichtende Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat eingeführt wird, diese freiwillig zu erteilen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

Empfängername: MSSGV e.V. Kirchheim/Teck
Bank: Volksbank Mittlerer Neckar eG
IBAN: DE59 6129 0120 0310 2810 08
BIC: GENODES1NUE

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes am 23. 03. 2026 in Kraft.

Die Beitragshöhe tritt nach Beschluss des Hauptausschusses vom 04. 07. 2026 in Kraft.

Redaktionelle Änderung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 20. 07. 2026 in Kraft.